

Verordnung des VBS über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS (Funktionsbewertungsverordnung VBS)

vom 21. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2014)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 52 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹
(BPV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuweisung der besonderen Funktionen im VBS zu einer Lohnklasse (LK) nach Artikel 36 BPV.

² Die Funktionsbewertungen sind in den Anhängen 1–11 aufgeführt.²

Art. 2 Bewertungsgrundlagen

¹ Massgebend für die Funktionsbewertung sind die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Aufgabenkreises sowie das Mass der betrieblichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Gefährdungen. Sie berücksichtigt ferner die fachliche Breite, Verschiedenartigkeit und Komplexität der Aufgaben sowie die Führungsanforderungen.

² Grundlagen der Funktionsbewertung sind die Aufgaben, die in der Stellenbeschreibung festgehalten sind. Wenn eine Funktion verschiedenartige Aufgaben umfasst, richtet sich die Funktionsbewertung in erster Linie nach den Aufgaben, die den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Die weiteren Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Funktionen mit vergleichbaren Voraussetzungen und Aufgaben sind gleich zu bewerten. Für Funktionen, die in einer Organisationseinheit nur vereinzelt vorkommen, sind Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten anzustellen.

⁴ Die dauernde und vollumfängliche Stellvertretung des oder der Vorgesetzten wird in der Regel mit einer zusätzlichen Lohnklasse abgegolten.

AS 2005 2481

¹ SR 172.220.111.3

² Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 13. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5275).

⁵ Wird für eine Stelle eine spezifische Ausbildung verlangt, so gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn die Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

⁶ Die Bewertung und Zuweisung einzelner Stellen zu den Lohnklassen 18–38 erfolgt im Einvernehmen mit den Bewertungsstellen nach Artikel 53 Buchstaben a und b BPV. Die in dieser Verordnung aufgeführten Einreihungen einzelner Stellen in die Lohnklasse 28 und höher beruhen auf Bewertungen des EFD, gestützt auf Empfehlungen der Koordinationskommission für die Einreihung höherer Funktionen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. November 2001³ über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

³ [AS 2002 83, 2003 1278]

Anhang 1
(Art. 1)

Militärische Fahrschule

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Fahrlehrer/in Fahrlehrer mit eidgenössischem Fahrlehrerausweis und Fahrlehrerermächtigung, welche hauptamtlich als Fahrlehrer eingesetzt sind.	16

Anhang 2
(Art. 1)

Kartografie

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Kartograf/in Kartografen mit abgeschlossener Berufslehre als Kartografen oder gleichwertiger Ausbildung, die mit Aufgaben der topografischen oder thematischen Kartografie betraut sind oder kartografische Arbeiten auf dem Spezialgebiet der militärischen Kartografie ausführen, die höhere Anforderungen stellen.	16
2	Kartograf/in Kartografen, die schwierige Aufgaben der topografischen, thematischen oder militärischen Kartografie ausführen und vielseitig eingesetzt sind.	18
3	Meisterkartograf/in Kartografen, die besonders schwierige kartografische Arbeiten ausführen.	19

Anhang 3⁴
(Art. 1)

Berufsmilitär

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Berufsoffizier/in Berufsoffiziersanwärter mit eidgenössischer oder kantonaler Maturität während des Bachelor-Studienganges an der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) oder mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer während der Grundausbildung zum Berufsoffizier an der Militärschule 1.	15
2	Berufsoffizier/in Berufsoffiziersanwärter mit abgeschlossener Hochschul- oder Fachhochschulausbildung während des Diplomaltehrgangs an der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK).	18
3	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomaltehrgang) oder erfolgreich abgeschlossener Militärschule 1, die als Einheits-Berufsoffiziere (Einh BO) in Schulen und Kursen, als Klassenlehrer in Kader- und Fachschulen oder als Musik-Berufsoffiziere eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 1)	22
4	Berufsoffizier/in Musik-Berufsoffiziere, die als Chefs Musikbetrieb/-ausbildung eingesetzt sind.	24
5	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomaltehrgang) oder erfolgreich abgeschlossener Militärschule 2, die als Einh BO in Schulen und Kursen oder als Klassenlehrer in Kader- und Fachschulen oder gleichwertigen Funktionen in der ganzen Breite ihres Ausbildungsspektrums vielseitig und breit eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 2)	26

⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V des VBS vom 13. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5275).

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
6	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomlehrgang) oder erfolgreich abgeschlossener Militärschule 2, die den Zusatzausbildungslehrgang I (ZAL I) erfolgreich abgeschlossen haben und als Schulkommandant Stellvertreter (Schul Kdt Stv), Klassenlehrer im Kommando Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3)	27
7	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere, die in der Regel die Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomlehrgang) und den Zusatzausbildungslehrgang II (ZAL II) erfolgreich abgeschlossen haben und als Schulkommandant einer Kleinschule oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3+)	28
8	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere, die in der Regel die Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomlehrgang) und den ZAL II erfolgreich abgeschlossen haben und als Schul Kdt, Verteidigungsattachés oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 4)	29
9	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere, die in der Regel die Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomlehrgang) und den ZAL II erfolgreich abgeschlossen haben und als Stv Kdt Lehrverband (LVb) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	30
10	Berufsoffizier/in Berufsoffiziere, die in der Regel die Grundausbildung an der MILAK (Bachelor-Studiengang, Diplomlehrgang) und den ZAL II erfolgreich abgeschlossen haben und als Vizedirektor MILAK, Kdt der Kompetenzzentren SWISSINT und ABC, Kdt Berufsunteroffiziersschule oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	31

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
11	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziersanwärter mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer oder gleichwertiger Ausbildung, die den Grad eines Unteroffiziers bekleiden, während der Grundausbildung zum Berufsunteroffizier.	13
12	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee, die als Fachausbilder in Schulen, Lehrgängen und Kursen oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 1).	15
13	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die in der ganzen Breite ihres Ausbildungs-Spektrums vielseitig als Fachausbilder oder als Armeefahrlehrer, Chef Dienste/VT, Leiter LG Organisation HKA oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 2)	19
14	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die eine Funktion mit erhöhter Fach- und Ausbildungsverantwortung ausüben. (Einsatzgruppe 2+)	20
15	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Zusatzausbildung I (ZAL I), die als Chef Fachbereich, Klassenlehrer in Kadernschulen oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3).	21
16	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossenem ZAL II, die als Klassenlehrer an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA), als Fhr Geh von Schul Kdt, Chef Fachausbildung oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 4)	22

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
17	Berufsunteroffizier/in Berufsunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossenem ZAL II, die als Fhr Geh Stufe V, TSK, LBA, HKA, Ausbildungschef, Kdt LVb oder als Lehrgangsleiter an der BUSA eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	23

Anhang 4
(Art. 1)**Zeitmilitär**

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Zeitsoldat/in Zeitsoldaten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Soldaten (Sdt, Gfr oder Ogfr), die in verschiedenen Soldatenfunktionen eingesetzt sind.	7
2	Zeitunteroffizier/in Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Gruppenführer (Kpl, Wm oder Obw), die als Team Chef, Bereichschefs, Spezialisten, Grfhr, Fz Kdt, Chefs Waffen-Gt System, Zfhr Stv, Halb-Zfhr oder Patr Fhr eingesetzt sind.	9
3	Zeitunteroffizier/in Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Hauptfeldweibel, Feldweibel oder Fourrier die als Einheitsfeldweibel, technische Unteroffiziere oder Einheitsfouriere eingesetzt sind.	12
4	Zeitunteroffizier Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Log Zfhr, die als solche eingesetzt sind.	13
5	Zeitoffizier/in Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Zfhr, die als Einh Kdt Stv, Zfhr oder Sub Of in Stäben eingesetzt sind.	13
6	Zeitoffizier/in Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Einh Kdt, die als Offiziere in Stäben eingesetzt sind.	15
7	Zeitoffizier/in Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Einh Kdt, die als solche eingesetzt sind.	16
8	Zeitoffizier/in Militärische Untersuchungsrichter, welche als Strafverfolgungsorgan der Militärjustiz Strafuntersuchungen in der militärischen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Bereich des Militärstrafgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes und bei Widerhandlungen gegen das humanitäre Völkerrecht, durchführen.	24

Anhang 5⁵
(Art. 1)

Fliegendes Personal der Luftwaffe

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpilotenanwärter während der Grundausbildung als Berufsmilitärpilot.	15
2	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten, die als Pilot, Fluglehrer oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	24
3	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten mit erhöhter Führungsverantwortung, die als Staffelfeldkommandant oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	25
4	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten mit höherer Führungsverantwortung oder selbständiger Fachverantwortung, die als Geschwaderkommandanten, Chef Fachdienst oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	26
5	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten mit höherer Führungsverantwortung und erweiterten Kompetenzen, die als Lehrgangskommandant Pilotenauswahl/ fliegerische Grundausbildung, Kdt Lufttransportdienst des Bundes oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	27
6	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten mit höherer Führungsverantwortung, höherer Fachverantwortung und erweiterten Kompetenzen, die als Chef Berufsfliegerkorps Luftwaffe, Chef Luftverteidigung, Chef Luftaufklärung, Chef Lufttransport oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	28

⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V des VBS vom 13. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5275).

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
7	Berufsmilitärpilot/in Berufsmilitärpiloten mit höherer Führungsverantwortung, höherer Fachverantwortung und erweiterten Kompetenzen und grösserer Führungsspanne, die als Kommandant Pilotenschule Luftwaffe, Chef ATM, Chef PPV oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	29
8	Berufsbordoperateur/in Berufsbordoperateur, die als Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure oder als Berufsbordfotografen eingesetzt sind.	19
9	Berufsbordoperateur/in Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure oder Berufsbordfotografen, deren Obliegenheiten besonders hohe Anforderungen stellen.	20
10	Berufsbordoperateur/in Berufsbordoperateure, Berufs-FLIR-Operateure oder Berufsbordfotografen, die selbständig im Rahmen der Luftwaffe besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.	22
11	Berufsbordoperateur/in Berufsbordoperateure mit erhöhter Fachverantwortung, die als Chef eines Fachdienstes oder einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	26

Anhang 6
(Art. 1)

Fliegendes Personal der Armasuisse

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Testpilot/in Testpiloten, die für Prototypenerprobungen, Evaluationen, Einfliegen, Abnahmen, Waffenversuche und Flugdemonstrationen eingesetzt sind.	25
2	Chefpilot/in Helikopter/Jet Testpiloten, denen die Leitung der Gruppe Testpiloten Helikopter oder Jet übertragen ist.	26
3	Chef Testpilot/in Chefpilot, dem die fachliche, organisatorische und personelle Führung aller Testpiloten übertragen ist und der gleichzeitig eine der Gruppen Testpiloten Helikopter oder Jet leitet.	27
4	Flugversuchingenieur/in Ingenieure ETH/FH oder Physiker, die als Flugversuchingenieure eingesetzt sind.	24
5	Chef Flugversuchingenieur/in Flugversuchingenieur, dem die fachliche, organisatorische und personelle Leitung der Gruppe Flugversuchingenieure übertragen ist.	26

Anhang 7
(Art. 1)

Schiessplatzpersonal

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Schiessplatzwart/in Angelernte Mitarbeiter, die auf einem Schiessplatz für die Bedienung von Anlagen eingesetzt sind, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ausführen und mit Sicherheitsaufgaben betraut sind.	8
2	Schiessplatzchef/in Schiessplatzchefs auf Waffenplätzen mit einfachen technischen Anlagen und Schiessplatzvorschriften, denen Hilfskräfte zugeteilt sind.	10
3	Schiessplatzchef/in Schiessplatzchefs auf Waffenplätzen mit einfachen technischen Anlagen und Schiessplatzvorschriften, denen Hilfskräfte zugeteilt sind und deren Obliegenheiten höhere Anforderungen stellen.	11
4	Schiessplatzchef/in Schiessplatzchefs, deren Obliegenheiten besonders hohe Anforderungen stellen. Darunter können namentlich fallen: <ul style="list-style-type: none"> – die Leitung eines Schiessplatzbetriebes auf einem grossen Waffenplatz mit Nebenschiessplätzen, – die Überwachung/Leitung von Absperrdiensten bei Zielen in bewohnten Gebieten bzw. bei deren Überschüssen, – die Leitung eines zentralen Scheibendepots inkl. Belieferung der Truppe, Materialreparatur und -unterhalt. 	12

Anhang 8⁶
(Art. 1)

Pflegedienst der Armee

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Pflegefachperson Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die als Fachperson in einem medizinischen Zentrum oder einer Krankenabteilung eingesetzt ist und der Aufgaben in der Pflege, Behandlung und Betreuung von Patient/innen, im administrativen und logistischen Betrieb sowie in der Fachausbildung von Angehörigen der Truppe übertragen sind.	14
2	Leiter/in Krankenabteilung/medizinisches Zentrum der Region Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	15
3	Leiter/in Pflegedienst einer militärmedizinischen Region Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung sowie Führungserfahrung, der die Gesamtverantwortung für eine militärmedizinische Region übertragen ist und die gleichzeitig ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	16
4	Leiter/in Pflegedienst der Armee Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Bachelor of Science in Pflege oder Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit langjähriger funktionsrelevanter Berufs- und Führungserfahrung, welche die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Organisation und Ausbildung des stationären Pflegedienstes und der ambulanten Patientenbetreuung in der Armee trägt.	25

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 4. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3703).

Anhang 9
(Art. 1)

Sportlehrer/in

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Sportlehrer/in Inhaber eines Turn- und Sportlehrerdiploms I oder II einer Hochschule, Mitarbeiter/innen mit Sportlehrerdiplom BASPO (EHSM) oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/innen an einer Privatschule mit gleichwertigen Aufgaben, die als Fachlehrer, Klassenlehrer oder Kursleiter eingesetzt sind.	20
2	Sportlehrer/in Sportlehrer, die ein J+S-Sportfach leiten oder denen gleichwertige Aufgaben übertragen sind.	23
3	Chefsportlehrer/in Chefsportlehrer, die einen Ausbildungsbereich leiten oder gleichwertige Führungsaufgaben erfüllen oder die ein anspruchsvolles J+S-Sportfach leiten und durch fachliche Spezialisierung für das BASPO (EHSM) besonders wichtige Ausbildungsaufgaben erfüllen.	24
4	Chefsportlehrer/in Chefsportlehrer, die einen grossen Ausbildungsbereich leiten oder entsprechende Führungsaufgaben erfüllen.	25

Anhang 10
(Art. 1)

Instruktionspersonal des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Instruktor/in Instruktoren-Anwärter mit Matura oder gleichwertiger Ausbildung während des Diplomlehrganges an der Lehrpersonalschule des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS).	15
2	Instruktor/in Instruktoren-Anwärter mit abgeschlossener Hochschulausbildung während des Diplomlehrganges an der Lehrpersonalschule des BABS.	18
3	Instruktor/in I Instruktoren, die als Klassenlehrer in Kursen für Kader und Spezialisten, als Stellvertreter des Kursleiters, als Übungsleiter bei der Ausbildung der kommunalen Führungsorgane und als Regie-Instruktoren bei der Ausbildung der kantonalen Führungsorgane eingesetzt sind sowie bei der Erarbeitung von Fach-, Einsatz-, Bedienungs- und Ausbildungsunterlagen mitarbeiten.	21
4	Instruktor/in II Instruktoren, die als Kursleiter für Kader und Spezialisten, als Teilprojektleiter für die Erarbeitung von Fach-, Einsatz-, Bedienungs- und Ausbildungsunterlagen oder als Klassenlehrer und Coachs/Betreuer in der Ausbildung des Lehrpersonals eingesetzt sind.	22
5	Instruktor/in III Instruktoren, die als Übungsleiter in der Ausbildung der kantonalen Führungsorgane oder als Leiter der Ausbildungslehrgänge für das Lehrpersonal eingesetzt sind.	23
6	Chefinstruktor/in Chefinstruktoren, welche die gesamte Leitung eines Ausbildungsbereiches sowie die Überwachung der Kurse ausüben, verantwortliche Projektleiter für die Erarbeitung von Fach-, Einsatz-, Bedienungs- und Ausbildungsunterlagen sind und alle Informationen über den jeweiligen Stand und die Entwicklung der Fachgebiete innerhalb und ausserhalb des Bevölkerungsschutzes beschaffen und bereithalten.	24

Anhang 11⁷
(Art. 1)

Fachberufsoffizier/in, Fachberufsunteroffizier/in, Berufssoldat/in

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziersanwärter mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer während der Grundausbildung zum Angehörigen der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee sowie der Militärpolizei.	10
2	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee, die als Zfhr in der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee eingesetzt sind.	17
3	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung, die als Mob MP Zfhr eingesetzt sind.	18
4	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung und einer Zusatzausbildung im Bereich Personenschutz, die als Zfhr MPSD eingesetzt sind.	19
5	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen entweder in den Bereichen Sicherheit, Polizei oder Kampfmittelbeseitigung, die als Stv Kdt Mob Kp, MP Ei Of/Stv Chef Einsatz, Zfhr MP SoA Det oder Chef KAMIBES Det eingesetzt sind.	20

⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V des VBS vom 13. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5275).

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
6	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als Einsatz Of oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	21
7	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als Stv Kdt/Chef Einsatz, SDMP Of, Einsatz Of EOD/PSO oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	22
8	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als Chef Ausbildung KAMIR oder Chef Personal Einsatz Planung und Personelles der Truppe eingesetzt sind.	23
9	Fachberufsoffizier/in Fachberufsoffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Polizeiausbildung oder einer Spezialausbildung im Bereich Minenräumung, EOD oder PSO, die als Kp Kdt, Chef Mil Kripo, Kdt MPSD, Det Kdt oder Chef EOD/PSO eingesetzt sind.	24
10	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziersanwärter mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer während der Grundausbildung zum Angehörigen der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee sowie der Militärpolizei.	10
11	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung, die als Mob MP Truppführer eingesetzt sind.	13

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
12	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung oder erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung als Angehöriger der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee, die als Stv Mob MP Grfhr, Ausbildungsunterstützer in den Lehrverbänden, Grfhr in der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	14
13	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Polizeiausbildung, die als MP Uof, Spezialist MPSD oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	15
14	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung, die als MP Po Chef Stv, Mob MP Grfhr, Spez MP SoA Det oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	16
15	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung (Personenschutz, KAMIBES) sowie erweiterten Kenntnissen, die als Stv Mob MP Zfhr, Grfhr MPSD, KAMIBES-Spezialist, Ausbildungsunterstützer in den Lehrverbänden (SVEB 1) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	17
16	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung (Intervention, KAMIBES) sowie erweiterten Kenntnissen, die als Einsatz Uof, MP Postenchef, Grfhr MP SoA Det, KAMIBES-Experte oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	18
17	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung, die als Chef Fachbereich, Chef FUM/Fhr Geh Kdt oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	19

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
18	Fachberufsunteroffizier/in Fachberufsunteroffiziere mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Polizeiausbildung sowie kriminalpolizeilichen Kenntnissen, die als Mil Kripo Uof eingesetzt sind.	21
19	Berufssoldaten/in Berufssoldatenanwärter mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer während der Grundausbildung zum Angehörigen der Aufklärungs- und Grenadierformation der Armee sowie der Militärpolizei.	10
20	Berufssoldaten/in Berufssoldaten mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und einer Sicherheitsausbildung, die als Mob MP Sdt eingesetzt sind.	12
21	Berufssoldaten/in Berufssoldaten mit abgeschlossener Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer und erweiterten Kenntnissen, die als Material- oder Munitionsspezialist eingesetzt sind.	13